

Vertrag über die Losannahme zur Auktion Nr. _____

In Riga, den ____ . _____

SIA "Art Platz", Registrierungsnummer: 40203166243, juristische Anschrift: Alberta iela 4-9, Rīga, LV-1010, nachfolgend im Text "Auktionshaus" genannt, das von dem Vorstandsmitglied _____ auf der Grundlage der Satzung vertreten wird, einerseits, und

_____, Personenkennziffer: _____, Anschrift: _____, Telefonnummer: _____, nachfolgend im Text "Verkäufer" genannt, andererseits, ohne Betrug und Falschheit, aus freiem Willen, schließen den folgenden Vertrag ab, nachfolgend im Text "Vertrag" genannt, über die Übergabe eines Kunstgegenstandes an das Auktionshaus, nachfolgend im Text "Los" genannt.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Vertrag wird mit dem Verkauf des dem Verkäufer gehörenden Eigentums – des Loses - im Rahmen einer vom Auktionshaus organisierten Auktion abgeschlossen. Mit diesem Vertrag bevollmächtigt der Verkäufer das Auktionshaus, die Auktion des Loses gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu organisieren.

1.2. Der Vertrag zwischen dem Auktionshaus und dem Verkäufer wird nach den Regeln der vom Auktionshaus veranstalteten Auktion abgeschlossen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Auktionsregeln und dem Vertrag hat dieser Vertrag Vorrang.

1.3. Der Verkäufer übergibt und das Auktionshaus nimmt die folgenden Kunstgegenstände und Antiquitäten an:

Nr.	Autor	Name	Jahr	Technik	Größe	Reservierter Preis	Anmerkungen zur Losqualität
Insgesamt:							

Insgesamt _____ (Betrag in Worten)

2. Verrechnungsverfahren

2.1. Mit der Unterzeichnung des Vertrages einigt sich der Verkäufer mit dem Auktionshaus auf den Reservierungspreis für das Los und erlaubt dem Auktionshaus, es zum Zuschlagspreis zu verkaufen.

2.2. Das Auktionshaus hat das Recht, den Startpreis für das Los festzulegen, zu dem das Bieten für das Los beginnt.

2.3. Das Auktionshaus zahlt dem Verkäufer den Zuschlagspreis abzüglich des Provisionsgeldes und etwaiger anderer darin festgelegter Kosten innerhalb von 10 Werktagen, nachdem der Käufer den Kaufpreis für das Los vollständig bezahlt hat. Die Zahlung erfolgt in Euro in bar oder durch Überweisung auf das Verrechnungskonto des Verkäufers. Die bei Überweisungen entstehenden Kosten trägt der Verkäufer.

2.4. Der Verkäufer verpflichtet sich, die folgenden Kosten zu tragen:

2.4. 1. Unabhängig davon, ob für das Los versteigert wurde oder nicht, Kosten im Zusammenhang mit dem Gutachten, der Einrahmung oder der Gestaltung des Loses.

2.4.2. Falls das Los ersteigert wurde, beträgt das Provisionsgeld für das Auktionshaus 17 % des Zuschlagspreises, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2.5. Zahlt der Käufer nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Auktion den vollen Kaufpreis und das ihm gemäß den Auktionsregeln zustehende Provisionsgeld, kann das Auktionshaus im Einvernehmen mit dem Verkäufer und in Übereinstimmung mit den Auktionsregeln und diesem Vertrag entscheiden, dass die Auktion des betreffenden Loses als nicht stattgefunden gilt. In diesem Fall ist das Auktionshaus berechtigt, das Los erneut zu versteigern, es an den Verkäufer zurückzugeben oder es zum reservierten Preis zu erwerben. Das Auktionshaus und der Veräußerer können das Verfahren zur Erstattung der dem Verkäufer und dem Auktionshaus entstandenen Kosten durch den Käufer vereinbaren.

2.6. Wenn das Los bei der Auktion nicht verkauft wird, muss der Verkäufer es innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Auktion aus dem Auktionshaus abholen.

2.7. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach der Versteigerung heraus, dass es sich bei dem verkauften Los um eine Fälschung handelt, erstattet das Auktionshaus das vom Zuschlagspreis an den Verkäufer gezahlte Provisionsgeld sowie sonstige zusätzliche Kosten der Auktion nicht. Das Auktionshaus ist berechtigt, vom Verkäufer Schadensersatz zu verlangen.

2.9. Gemäß dem NILLTFN-Gesetz hat der Finanznachrichtendienst das Recht, eine Transaktion mit jedem Kunden des Auktionshauses auszusetzen.

2.9.1. Wenn der Finanznachrichtendienst in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschlossen hat, die Transaktion auszusetzen, aber der Käufer das Los bezahlt hat, erstattet das Auktionshaus dem Käufer den Betrag nur auf Anordnung des Finanznachrichtendienstes.

2.9.2. Wenn der Beschluss des Finanznachrichtendienstes gemäß dem NILLTFN-Gesetz die Aussetzung der Transaktion erfordert, der Käufer jedoch für das Los bezahlt hat und das Auktionshaus das Los an den Käufer zurückgegeben hat, ist der Käufer verpflichtet, das Los an die Auktionhaus innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung zurückzugeben. Die Rückerstattungen an den Käufer erfolgen durch das Auktionshaus nur in Übereinstimmung mit der Anordnung des Finanznachrichtendienstes.

2.9.3. Wenn der Beschluss des Finanznachrichtendienstes im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Aussetzung der Transaktion erfordert, der Verkäufer jedoch die Zahlung für das Los erhalten hat, ist der Verkäufer verpflichtet, die Geldmittel innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung an das Auktionshaus zurückzuzahlen. Das weitere Vorgehen wird von den Anordnungen des Finanznachrichtendienstes abhängen.

2.9.4. Wenn die Entscheidung des Finanznachrichtendienstes gemäß dem NILLTFN-Gesetz die Aussetzung der Transaktion erfordert, erhält der Verkäufer die Zahlung für das Los nur gemäß der Anordnung des Finanznachrichtendienstes.

3. Rechte und Pflichten des Verkäufers

3.1. Der Verkäufer garantiert, dass die nachstehenden Punkte der Wirklichkeit entsprechen:

3.1.1. Durch seine Unterschrift auf diesem Vertrag bescheinigt und garantiert der Verkäufer, dass er der alleinige gesetzliche Eigentümer des Loses ist, der allein alle Rechte hat, es zu verkaufen, frei zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen, und bis zum Abschluss dieses Vertrags, das Los, ganz oder teilweise, in keiner Weise veräußert, einschließlich nicht verkauft, verschenkt, getauscht, verpfändet, investiert oder anderweitig belastet oder eingeschränkt wird.

3.1.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Auktionshaus schriftlich über Änderungen im Zusammenhang mit dem Eigentum des Loses, dem Recht, das Los zu verkaufen, und Änderungen seines physischen Zustands zu informieren.

3.1.3. Der Verkäufer wird nicht als Käufer seines Loses an der Auktion teilnehmen und eine andere Person nicht bevollmächtigen, das Los in seinem eigenen Interesse zu kaufen.

3.1.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über sich und seine bevollmächtigten Personen zu machen. Die bevollmächtigte Person des Verkäufers muss eine notariell beglaubigte Vollmacht vorlegen, um die Interessen des Verkäufers bei der Auktion zu vertreten.

3.1.5. Der Verkäufer garantiert, dass das Los keine Fälschung ist.

3.2. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der oben genannten Klauseln ist der Verkäufer verpflichtet, alle Verluste zu ersetzen, die dem Auktionshaus und dem Käufer aufgrund des rechtlichen Status, des Wertes des Loses oder seines Kauf-, Verkaufsprozesses entstanden sind.

3.3. Der Verkäufer legt dem Auktionshaus einen Gutachtenakt vor, das bestätigt, dass das Los keine Fälschung ist.

3.4. Wenn der Verkäufer keinen überzeugenden Beweis für die Echtheit des Werks hat und der Verkäufer keinen Gutachtenakt hat, führt das Auktionshaus im Auftrag und auf Kosten des Verkäufers Losgutachten zu den niedrigstmöglichen Preisen durch. Unabhängig von den Ergebnissen der Losgutachten erhält der Verkäufer den Gutachtenakt oder seine Kopie und zahlt die Kosten für das Losgutachten gemäß der angeforderten Rechnung. Wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist, die Kosten für das Gutachten des Loses vor der Auktion zu bezahlen, kann er dies innerhalb eines Monats nach der Auktion tun.

3.5. Handelt es sich bei dem Los nicht um eine Fälschung und will der Verkäufer das Los zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Auktionskatalog aus der Auktion nehmen, zahlt der Verkäufer eine Vertragsstrafe als Entschädigung für den entgangenen Gewinn in Höhe von 30 % des Startpreises des Loses.

3.6. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Vertragsbedingungen an Dritte weiterzugeben. Die Ausnahme ist, wenn diese Informationen gesetzlich vorgeschrieben sind.

3.7. Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass der Käufer gemäß den Auktionsregeln das Recht hat, vom Auktionshaus eine entsprechende Bestätigung zu erhalten und die Annullierung der Transaktion zu verlangen, wenn er innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Auktion nachweist, dass das erworbene Los eine Fälschung ist. Wenn der Käufer bereits gezahlt hat, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den erhaltenen Betrag zurückzuerstatten, sowie den Käufer für alle ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Verluste und Kosten zu entschädigen. Wenn der Käufer die Zahlung bereits geleistet hat, ist der Verkäufer verpflichtet, den erhaltenen Betrag an den Käufer zurückzuzahlen und dem Käufer alle in diesem Zusammenhang entstandenen Verluste und Kosten zu ersetzen.

3.8. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der oben genannten Klauseln ist der Verkäufer verpflichtet, alle Verluste zu ersetzen, die dem Auktionshaus und dem Käufer aufgrund des rechtlichen Status, des Wertes des Loses oder seines Kauf-, Verkaufsprozesses entstanden sind.

3.9. Der Verkäufer übernimmt gegenüber dem Auktionshaus und Dritten die volle Verantwortung für Qualität, Urheberschaft und Entstehungszeit des Loses und legt dem Auktionshaus gegebenenfalls ein Gutachten zertifizierter Sachverständiger vor.

4. Rechte und Pflichten des Auktionshauses

4.1. Das Auktionshaus hat das Recht, ein Gutachten des Loses des Verkäufers durchzuführen. Wenn sich herausstellt, dass es sich bei dem Los um eine Fälschung handelt, wird es an den Verkäufer zurückgegeben.

4.2. Das Auktionshaus einigt sich mit dem Verkäufer auf den reservierten Preis.

4.3. Das Auktionshaus wählt nach eigenem Ermessen den Startpreis des Loses, mit dem das Gebot für das Los beginnt. Der Startpreis darf 30 Euro nicht unterschreiten, kann aber auch höher sein.

4.4. Das Auktionshaus ist verpflichtet, den Auktionskatalog herauszugeben und eine vor der Auktion zu organisieren.

4.5. Vor der Auktion und während der Auktion hat das Auktionshaus das Recht, die Lose nach eigenem Ermessen zu kombinieren, aufzuteilen und zu verändern, das Los jederzeit aus dem Verkauf zu nehmen, wenn Zweifel an seinen Eigentumsverhältnissen, seiner Echtheit bestehen, wenn Verstöße gegen die Auktionsregeln festgestellt wurden, sowie in anderen Fällen.

4.6. Das Auktionshaus ist nicht berechtigt, die persönlichen Daten des Losverkäufers weiterzugeben. Die Ausnahme ist der Fall, wenn solche Informationen gesetzlich vorgeschrieben sind.

4.7. Das Auktionshaus hat das Recht, das Bild, die Beschreibung und den Preis des Loses in seinem Werbematerial ohne Einschränkung und ohne Entschädigung zu verwenden.

4.8. Wird das Los nach der Auktion nicht gekauft, hat das Auktionshaus die Vorkaufsrechte, das Los zum reservierten Preis abzüglich des vereinbarten Provisionsgelds in Höhe von 17 % und etwaiger anderer Zahlungen, die gemäß diesem Vertrag fällig sind, zu erwerben.

4.9. Wenn der Käufer nicht den vollen Kaufpreis des Loses bezahlt, entschädigt das Auktionshaus den Verkäufer nicht für den Geldbetrag, den der Verkäufer nicht vom Käufer erhält.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Die Unterschrift des Verkäufers auf diesem Vertrag bestätigt die vollständige Kenntnisnahme des Vertrags und der Auktionsregeln, seines Anhangs (seiner Anhänge) sowie die Tatsache, dass die genannten Dokumente vollständig verstanden wurden.

5.2. Bei der Behandlung von Fragen, die nicht in diesem Vertrag festgelegt sind, richten sich die Parteien nach den in der Republik Lettland geltenden Normativakten.

5.3. Die Parteien haben das Recht, diesen Vertrag im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen zu ändern und zu ergänzen. Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben können, werden auf dem Verhandlungswege beigelegt. Erzielen die Parteien keine Einigung, wird die Streitigkeit an das Gericht der Republik Lettland verwiesen.

5.4. Der Vertrag wird in 2 (zwei) Exemplaren erstellt und unterzeichnet, von denen ein dem Verkäufer und ein dem Auktionshaus ausgehändigt wird. Alle Exemplare der Vertrags haben die gleiche Rechtskraft.

5.5. Der Verkäufer stellt dem Auktionshaus das Los ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrags zur Verfügung.

5.6. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Auktionshaus: SIA "Art Platz"

Registrierungsnummer: 40203166243

Juristische Anschrift: Alberta iela 4-9

Rīga, LV-1010

Telefonnummer: +371 20025002

Email: artplatz.office@gmail.com

Bankkonto LV87PARX0021105020001

Banka: AS "Citadele Banka"

SWIFT-Code: PARXLV22

Verkäufer:

Personenkennziffer

Anschrift:

Telefonnummer:

Email:

Bankkonto

Banka:

SWIF-Code:

_____/ /
Unterschrift

_____/ /
Unterschrift

BESCHEINIGUNG

Bestätigung über den Verkauf von persönlichem Eigentum (Vermögen)

Ich bestätige, dass das im Vertrag genannte Eigentum (Vermögen) mein persönliches Eigentum (Vermögen) ist und der Verkauf nicht im Zusammenhang mit meiner Unternehmerschaft (Wirtschaftstätigkeit) steht. Ich bestätige, dass es mir bewusst ist, dass gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Republik Lettland die Haftung für die Durchführung des unregistrierten Handels besteht.

Verkäufer _____